

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 11. April 2007
GZ 300.060/010-S4-2/07

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das ASVG und das BSVG
geändert werden**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit E-Mail vom 23. März 2007 übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG und BSVG geändert werden und erlaubt sich, hiezu wir folgt Stellung zu nehmen:

In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu § 148i Abs. 5 BSVG verweisen die Erläuterungen auf eine Untersuchung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Der Rechnungshof hält das Ergebnis dieser Untersuchung nur hinsichtlich der ersten Tabelle über den zusätzlichen Leistungsaufwand für nachvollziehbar.

Schließlich erlaubt sich der Rechnungshof, auf folgende textliche Ungenauigkeiten hinzuweisen:

- § 148j Abs. 2 BSVG verweist in der geplanten Fassung auf § 148i Abs. 1 erster Satz und „Abs. 2 und 4 bis 6“. § 148i BSVG soll künftig allerdings nur aus fünf Absätzen bestehen. Der Rechnungshof regt daher die Richtigstellung des erwähnten Verweises an.
- Weiters sollten in den §§ 148f Abs. 3 Z 2, 148i Abs. 5 und 149d Abs. 1 Z 2 (in der Fassung der Art. 2 Z 1, 6 und 9 des Entwurfes) nach dem Passus „der geminderten Arbeitsfähigkeit“ die Worte „nach dem ASVG“ eingefügt werden.

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: